

Bedingungen für die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Mercedes-Benz und Setra Omnibussen im Rahmen eines ServiceVertrages

- OMNIplus ServiceVertrag Premium bzw. BasicPlus -

I. Geltung

Die EvoBus Austria GmbH (im Folgenden „EvoBus“ genannt) und der Kunde schließen einen OMNIplus ServiceVertrag (nachfolgend „Servicevertrag“ bzw. „Vertrag“ genannt) über die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des im Servicevertrag festgelegten Mercedes-Benz und Setra Omnibusses. Der Kunde lässt alle Arbeiten, die Gegenstand des Vertrages sind, von einem von EvoBus benannten autorisierten Servicestützpunkt durchführen. Die Spezifizierung des Fahrzeuges, die Laufzeiten sowie die Umfänge der durchzuführenden Arbeiten und der betreuende Servicestützpunkt sind dem Antragsformular zum Vertrag zu entnehmen.

II. Vertragsschluss

Der Kunde ist an den Antrag zum Abschluss eines Vertrages „OMNIplus ServiceVertrag Premium bzw. BasicPlus“ höchstens sechs Wochen gebunden. Der Servicevertrag ist abgeschlossen, wenn EvoBus den Antrag durch Gegenzeichnung schriftlich angenommen hat. EvoBus ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten, wenn der Antrag nicht angenommen wird.

III. Vertragsdauer und Geltungsbereich

1. Der Servicevertrag beginnt zum schriftlich vereinbarten Zeitpunkt und endet spätestens zu der im Antrag festgelegten maximalen Vertragsdauer oder mit Erreichen der festgelegten maximalen Kilometerlaufleistung, je nachdem was zuerst erreicht wird. Ansprüche auf Durchführung von Vertragsleistungen nach Beendigung des Servicevertrages für den jeweils betroffenen Mercedes-Benz oder Setra Omnibus bestehen nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (s. Abschnitt IX.) bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Der Geltungsbereich des Servicevertrages ist Österreich. Für Arbeiten in zwingenden Notfällen in anderen europäischen Ländern gilt Abschnitt V. Absatz 4.

IV. Umfang der Arbeiten

1. EvoBus bietet im Rahmen dieser Serviceverträge die Erbringung von bestimmten Instandhaltungsmaßnahmen aus den Bereichen Inspektion, Wartung oder verschleißbedingter Instandsetzung an dem Vertragsfahrzeug an. Eine verschleißbedingte Instandsetzung ist die Wiederherstellung der Funktion des Fahrzeugteils infolge von mechanisch verursachter Abnutzung bei sachgemäßem Gebrauch. Verschleiß liegt daher insbesondere nicht vor bei Schäden, die aufgrund von Gewaltwirkung oder infolge Nichtbeachtung der Bedien- und Wartungsanleitung des Fahrzeugherstellers eintreten.
2. Der genaue Umfang der Arbeiten wird im Antragsformular zu diesem Vertrag wiedergegeben.
3. Werden auf Verlangen des Kunden Arbeiten an dem Fahrzeug außerhalb der regulären Öffnungszeiten durchgeführt, so werden dem Kunden die bei EvoBus hierfür üblicherweise anfallenden Zuschläge (z. B. für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie Außenmontagen) gesondert berechnet.
4. Erweitert sich der Umfang der Arbeiten durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung bei von EvoBus nicht autorisierten Werkstätten sowie durch nachträgliche Veränderungen an dem Fahrzeug durch den Kunden oder Dritte, so werden die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten dem Kunden gesondert berechnet.
5. Art und Umfang der Leistungen werden von EvoBus jeweils so festgelegt, dass die maximal mögliche Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges gewährleistet ist. EvoBus ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zur Durchführung

von Vorsorge- und Überprüfungsarbeiten in die Werkstatt zu rufen.

6. Die Arbeiten werden entsprechend der jeweils geltenden, aktuellen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Omnibussen, Aggregaten und deren Teilen sowie Kostenvorschlägen – Omnibus-Reparaturbedingungen – durchgeführt.

V. Verpflichtung des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Bedienungsvorschriften (insbesondere in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges) zu befolgen und bei Schäden alle Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Insbesondere sind die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten.
2. Das Fahrzeug ist dem im Vertrag genannten Servicestützpunkt durch den Kunden fristgemäß und nach rechtzeitiger vorheriger Terminabsprache zur Durchführung der Arbeiten gemäß den aktuellen Betriebsvorschriften des Herstellers zur Verfügung zu stellen. Andernfalls gehen die Kosten für dadurch etwa entstehende Schäden oder Mehrarbeiten zu Lasten des Kunden.
3. Laufende Kontrollen, wie das Prüfen und Ergänzen von bspw. Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiniger und Reifendruck gemäß Betriebsanleitung, sind vom Kunden auf seine Kosten durchzuführen. Radmuttern/Bolzen sind bei Reparatur und Reifenwechsel nach ca. 50 Kilometern nochmals und danach regelmäßig auf festen Sitz zu prüfen und evtl. nachzuziehen.
4. Ausfälle des Kilometerzählers müssen dem im Vertrag genannten Servicestützpunkt unverzüglich angezeigt werden. Die erforderlichen Reparaturarbeiten sind innerhalb eines Tages nach Schadeneintritt und ausschließlich von autorisierten Servicestützpunkten durchzuführen. Wird ein Austausch des Kilometerzählers notwendig, so ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Laufleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen. Ist der die Reparatur durchführende Betrieb nicht zur Überprüfung von Fahrtschreibern nach § 24 KFG ermächtigt, muss die Überprüfung in der nächsten entsprechend autorisierten Werkstatt erfolgen.
5. Eine Vermietung oder sonstige Überlassung des Fahrzeuges an Dritte ist EvoBus unverzüglich schriftlich unter Benennung der Personenbeförderungsunternehmen mitzuteilen. EvoBus behält sich für diesen Fall das Recht vor, die Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertrag für das betroffene Fahrzeug abzulehnen. Der Kunde haftet im Rahmen dieses Vertrages auch ohne eigenes Verschulden für Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen dieser Dritten gegenüber den Vertragspartnern.
6. Der Kunde verpflichtet sich, in dem Fahrzeug nur Kraftstoffe nach DIN EN 590 bzw. 589 zu verwenden und vor einer Verwendung von alternativen Kraftstoffen (z. B. FAME/RME) eine Genehmigung von EvoBus einzuholen. Im Rahmen der Genehmigung können die zum Zeitpunkt der Anpassung gültigen Wartungsvorschriften des Herstellers von EvoBus neu festgelegt und die Monatspauschalen entsprechend angepasst werden. Sofern eine Verwendung von alternativen Kraftstoffen ohne vorherige Genehmigung erfolgt, ist EvoBus berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Schäden infolge einer nicht genehmigten Verwendung alternativer Kraftstoffe gehen zu Lasten des Kunden.
7. Der Kunde ist verpflichtet, EvoBus Änderungen der Einsatzbedingungen des Fahrzeuges, insbesondere einen Wechsel zwischen Reise-, Linien- und gemischtem Reise-/Linienbetrieb mitzuteilen.

VI. Abwicklung der Arbeiten

1. Der Kunde wird das Fahrzeug zur Durchführung der Arbeiten möglichst dem betreuenden Servicestützpunkt oder, sofern dies nicht möglich ist, einem anderen von EvoBus autorisierten Partner zur Verfügung stellen.
2. Lässt der Kunde innerhalb eines Jahres mehr als 15% des gesamten Wartungs- und Instandsetzungsaufwandes gem. vorgenannter Ziffer 2 nicht beim im Vertrag genannten Servicestützpunkt durchführen und verursacht dies höhere Kosten als bei einer ausschließlichen Durchführung durch den im Vertrag genannten Servicestützpunkt, so kann EvoBus unbeschadet des Rechts, den Vertrag gemäß Abschnitt IX. zu kündigen, eine Anpassung der Vergütung mit Rückwirkung verlangen.
3. Nimmt der Kunde im Notfall – nach vorheriger Abstimmung mit EvoBus – eine von EvoBus nicht autorisierte Werkstatt in Österreich oder einen Servicestützpunkt außerhalb Österreichs in Anspruch, so tritt er für die von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten in Vorlage. EvoBus übernimmt für eine vertraglich zugesicherte Leistung nach Vorlage einer detaillierten Rechnung die Kosten. Dies gilt maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei dem im Vertrag genannten Servicestützpunkt angefallen wären.

VII. Unfallreparaturen

Der Kunde wird Unfallschäden an dem Fahrzeug möglichst bei dem im Vertrag genannten Servicestützpunkt beseitigen lassen. Erfolgt die Behebung von Unfallschäden nicht durch den im Vertrag genannten Servicestützpunkt, so verpflichtet sich der Kunde, EvoBus unverzüglich zu unterrichten und EvoBus nach Durchführung der Reparatur die jeweiligen Reparaturunterlagen zur Verfügung zu stellen. EvoBus behält sich die Überprüfung der durchgeführten Unfallreparaturen auf ordnungsgemäße Ausführung vor. Festgestellte Mängel müssen zu Lasten des Kunden beseitigt werden, soweit sie auf die Leistungserbringung durch EvoBus nach diesem Vertrag Einfluss haben können.

VIII. Vorzeitiges Ausscheiden/Stilllegung des Fahrzeuges

1. Die endgültige Stilllegung, Untergang oder ein sonstiger Verlust des Fahrzeuges (insb. Diebstahl) bewirken das sofortige Ausscheiden aus dem Servicevertrag. Dies gilt gleichermaßen im Falle eines Eigentümer- oder Betreiberwechsels eines Fahrzeuges. Der Wechsel des Eigentümers innerhalb verbundener Unternehmen des Kunden gilt nicht als Eigentümerwechsel. Jedes dieser Ereignisse ist EvoBus mit dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Kilometerstand unverzüglich schriftlich zu melden. Vom Zeitpunkt des Ausscheidens an entfallen die nach Abschnitt III. festgelegten Verpflichtungen von EvoBus.
2. Eine vorübergehende Stilllegung bis zu sechs Monaten hat keinen Einfluss auf den Vertrag hinsichtlich dessen Laufzeit und der gegenseitigen Verpflichtungen. Bei einer Stilllegung über drei Monate hinaus müssen die von EvoBus vorgesehenen erforderlichen Konservierungsmaßnahmen von einer von EvoBus autorisierten Werkstatt gegen gesonderte Rechnung durchgeführt werden. Wird die Konservierung unsachgemäß oder überhaupt nicht durchgeführt oder überschreitet die Stilllegung sechs Monate, so kann dies nach Feststellung durch EvoBus in eigenem Ermessen das vorzeitige Ausscheiden dieses Fahrzeuges aus diesem Vertrag bewirken.

IX. Vergütung, Kilometerausgleichsrechnung, Vergütungssatzanpassung

1. Vergütung

Für die in Abschnitt III. genannten Arbeiten zahlt der Kunde die im Antragsformular festgelegte Pauschale für das

Bedingungen für die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Mercedes-Benz und Setra Omnibussen im Rahmen eines ServiceVertrages

- OMNIplus ServiceVertrag Premium bzw. BasicPlus -

Vertragsfahrzeug. Der Betrag versteht sich zzgl. Umsatzsteuer. Die Pauschale besteht aus einer als Einmalbetrag bei Vertragsbeginn zu zahlenden Gesamtvergütung. Diese kann – nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall – auch in gleichen, monatlichen Teilbeträgen, die sich für das Fahrzeug aus der angenommenen voraussichtlichen jährlichen Laufleistung (Kilometer) und einem Vergütungssatz je Kilometer errechnen, bezahlt werden (Stundung). Soweit die Bezahlung in monatlichen Teilbeträgen vereinbart ist, sind diese spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig und zu entrichten. Bei Beendigung des Servicevertrages aufgrund Erreichens der maximalen Kilometerlaufleistung oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Fahrzeuges behält sich die EvoBus vor, die Fortzahlung der monatlichen Teilbeträge oder die sofortige Zahlung des gesamten Restbetrages einzufordern. Eine unterjährige Veränderung der Teilbeträge durch Ausscheiden oder Anpassung bleibt hiervon unberührt.

2. Eine Wertanpassung des Service- und Wartungsvertragssatzes erfolgt jeweils zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres, sobald Statistik Austria den aktuellen Verbraucherpreisindex (Basis: VPI 2015 - http://statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/zeitreihen_und_verkettungen/index.html) oder einen an dessen Stelle tretenden Index zur Verfügung gestellt hat. Als Bezugsgröße dient die zuletzt verlaubliche Indexzahl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Entsprechende rückwirkende Auswirkungen der Veränderung ab 01.01. des laufenden Jahres werden seitens EvoBus nachverrechnet bzw. gutgeschrieben.

3. Kilometerausgleichsrechnung bei vorzeitigem Ausscheiden
 - a. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Fahrzeuges aus dem Servicevertrag erfolgt keine Kilometerausgleichsrechnung und keine Rückerstattung, es sei denn bezüglich des Fahrzeuges lag ein unverschuldeter Untergang (z. B. Diebstahl oder unverschuldeter Totalschaden) vor. In letzterem Fall erhält der Kunde die bezahlte Vergütung kilometeranteilig und abzüglich einer Abwicklungspauschale von 15% zurück. Basis für die Berechnung der anteilmäßigen Rückvergütung ist die im Antragsformular vereinbarte vertragliche Höchstlaufleistung.
 - b. Sofern der Kunde den Kilometerstand nicht meldet und auf Nachfrage von EvoBus nicht schriftlich bestätigt, ist EvoBus berechtigt, den Kilometerstand anhand der Reparaturrechnungen zu schätzen.
4. Vergütungssatzanpassung
 - a. EvoBus kann eine Vergütungssatzanpassung verlangen, sofern der reale Fahrzeugeinsatz von der im Antrag angegebenen Einsatzart abweicht bzw. sich durch Um- und Nachrüstung die Betriebsvorschriften des Fahrzeugherstellers ändern (z. B. Einsatz von alternativen Kraftstoffen) oder eine Änderung bzw. Anpassung der gesetzlichen Prüfvorschriften erfolgt – gleich aus welchem Grunde – oder ein Wechsel des betreuenden Servicestützpunktes erforderlich wird und diese zu höheren Wartungs- und Reparaturkosten führen. Über die Vergütungsanpassung ist Einvernehmen zwischen den Parteien zu erzielen. Kommt über eine Anpassung insbesondere auch der Vergütung keine Einigung zustande, kann der Betrag von EvoBus oder vom Kunden ungeachtet der in Abschnitt II. vereinbarten Festlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden und das Fahrzeug scheidet vorzeitig aus. Die Regelungen in Abschnitt VIII., IX. und X. bleiben hiervon unberührt. Auch nach einer vereinbarten Anpassung gemäß den vorstehenden Bestimmungen können weitere Anpassungen erfolgen, jedoch maximal einmal jährlich.

- b. Die Änderung der Vergütung wird dem Kunden schriftlich mit der Angabe des neu festgesetzten Vergütungssatzes bekannt gegeben.
- c. Bei Änderungen des Vergütungssatzes gemäß Abschnitt VIII. Ziffer 3 ist eine schriftliche Vereinbarung der Parteien erforderlich.

X. Außerordentliche Kündigung

1. Die Vertragspartner können diesen Vertrag – unbeschadet weiterer Rechte – ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmachung grob gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EvoBus diesen Vertrag kündigen, wenn der Kunde trotz einer Nachfristsetzung von zwei Wochen die fällige(n) Gesamtvergütung oder Monatspauschale(n) nicht vollständig bezahlt.
3. EvoBus kann außerdem ohne Einhaltung einer Frist kündigen,
 - wenn der Kunde zahlungsunfähig wird und/oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
 - wenn der Kunde sein Unternehmen veräußert oder im Fall sonstiger Rechtsnachfolge der Rechtsnachfolger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, in die Rechte und Pflichten des Vertrages einzutreten.
4. Endet dieser Vertrag durch außerordentliche Kündigung, so gelten für die Abrechnung des Fahrzeuges die Regelungen des Abschnitts VIII. entsprechend.

XI. Haftung

1. Die Haftung, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden am Fahrzeug, die durch Dritte oder Zufall/höhere Gewalt verursacht werden, wie insbesondere für Schäden durch Hagel, Sturm, Diebstahl, Vandalismus u. dgl.
3. Der zu leistende Schadensersatz beschränkt sich auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Die Geltendmachung von Mitverschulden bleibt unberührt.
4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

XII. Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Vertrages ermöglicht.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen EvoBus abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Kunde kann gegen die Ansprüche von EvoBus nur dann mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig sind.
3. Soweit Schriftlichkeit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, ist für jegliche Erklärungen und Handlungen der EvoBus Austria GmbH bzw in

deren Namen auch eine einfache elektronische Signatur oder jede andere Form einer dokumentierten Erklärung (zB Scan einer Unterschrift, Erklärung per E-Mail, Fax, etc) ausreichend und erfüllt somit das Kriterium der Schriftlichkeit.

4. Der Kunde wird diesen Vertrag Dritten nicht bekannt geben.
5. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Wiener Neustadt. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.